

Die Schwere dieser Straftaten und die davon abzuleitende Strafzumessung ergeben sich aus der Wiederholung der Straffälligkeit und deren Verhältnis zu den Vortaten. Die Beurteilung aller Umstände der Tat und der Person des Täters muß deshalb auch die festgestellten wesentlichen Ursachen und Bedingungen, die den vorangegangenen Straftaten zugrunde gelegen haben, umfassen und berücksichtigen, ob und welche inhaltlichen Beziehungen und Zusammenhänge zwischen den Vortaten und der erneuten Straftat bestehen.

Besteht ein innerer Zusammenhang zwischen der Rückfälligkeit und ist die erneute Straftat Ausdruck der Fortsetzung eines böswilligen Sichinwegsetzens des Täters über die ihm mit den Vorstrafen erteilten ernststen gesellschaftlichen Lehren bzw. Ausdruck der hartnäckigen Mißachtung der Gesetze, so ist die Rückfälligkeit ein in die Schwere der Tat eingegangener tatbezogener Umstand und die Grundlage für eine schuld- und verantwortungsbezogene Strafzumessung. Dieser Zusammenhang besteht nicht nur bei der Begehung gleicher oder gleichartiger, sondern vielfach auch bei der Begehung unterschiedlicher Straftaten, z. B. zwischen der asozialen, auf einer allgemein negativen Einstellung zu den gesellschaftlichen Verhaltensnormen beruhenden Lebensweise eines Täters und der wiederholten Begehung anderer Straftaten.

Das Vorliegen innerer wesentlicher Beziehungen zwischen Vortaten und erneuter Tatbegehung ist somit immer Voraussetzung für eine Strafverschärfung wegen wiederholter Straffälligkeit; es begründet jedoch allein noch nicht die Anwendung des § 44. Die in dieser Bestimmung vorgesehenen hohen Mindeststrafen und die Notwendigkeit einer hinreichenden Differenzierung innerhalb der Strafrahmen von drei bis zehn Jahren bzw. fünf bis fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe lassen erkennen, daß der Charakter und die Schwere der gesamten vom Täter begangenen strafbaren Handlungen und die allseitige Beurteilung aller Umstände der Straftat in die zusammenhängende Prüfung der Frage einzubeziehen sind, ob § 44 anzuwenden ist oder nicht. Trotz Vorliegens eines inneren konkreten Zusammenhangs kann somit die Anwendung von § 44 z. B. auch verneint werden, wenn die erneute Straftat nicht von erheblicher Schwere ist oder sich Anhaltspunkte für eine teilweise auch positive Veränderung in der Lebensweise des Täters zeigen. In diesen Fällen ist die den Umständen der Tat und der Person des Täters entsprechende Strafzumessung, die in Anbetracht der wiederholten Straffälligkeit und ihrer Zusammenhänge im Verhältnis zur erstmaligen Tatbegehung trotzdem eine schuld- und verantwortungsbezogene Strafverschärfung beinhaltet, im Rahmen des verletzten Strafgesetzes differenziert vorzunehmen.

§ 44 ist somit nur gegen hartnäckige Rückfälltäter anzuwenden, bei denen die grundsätzliche Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit das Bindeglied zwischen den einzelnen Straftaten ist und die durch ihre häufige und schwere Kriminalität bewußt die gesellschaftlichen Bemühungen zur Umerziehung durchkreuzen und damit erkennen lassen, daß sie nicht freiwillig von der Durchsetzung ihrer gesellschaftsschädigenden Interessen Abstand nehmen. Durch die Anwendung dieser Bestim-